Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der § 5 66, 97 und 96 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsisches Gemeinderdnung (NGO) – jeweils in der zuletz gleitlichen Frasung – hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf den Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Anderung, bestehend aus der Plazusichnung und den "Lebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Sagzung Besichlossen.





Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndor Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Ha Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbes 27.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. N

Bad Nenndorf, 12,10,2006



Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Bad Nenndorf, Flur 23, im Maßstab 1:1.000. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswessen und von Standardpräsentationen ist nur mit Erfaubnis zulässig (§ 5 Abs. 3 des Niedersächlassohen Gesetzes Die Planutmetiges entspiricht dem Inhalt des Liegenschaftskatseits und weist die städte-baulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Gtraßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: April 2004). Bie ist hinschlicht der Darstellung von Granzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandriel. Die Übertragbarteit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortichkeit ist einwandriel möglich.



Markin Relli bestellter Vermessungs.-Ing



Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nerndorf hat in seiner Sitzung am 16.11.2005 dem Ernkurf des Bebauungsplanes Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung und den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.11.2005 ortstöllich bekannt gemächt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung haben vom 28.11.2005 bis einschließlich 39.12.2005 gemaß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, 12.10.2006





Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat am 26.04.2006 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung ermäß § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Der genänderte Entwurd des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschriften haben vom 18.05.2006 bis einschließlich 19.05.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.



Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat den Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.09.2008 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, 12.10.2006





Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am $\frac{3r}{2} = \frac{65}{2} = \frac{20r}{2} = \frac{1}{10}$ mittablatt für den Landkreis Schaumburg Nr. $\frac{72}{2} = \frac{20r}{2}$ bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften ist damit am $\frac{2r}{2} = \frac{20r}{2}$ -reinksverbringlicht" gegengten.

Bad Nenndorf, 04. 06. 2007

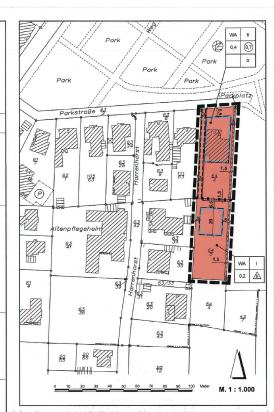




Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung, mit örtlichen Baurorschriffenhäßige Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes interti getring dem sicht worden. Bad Nenndorf, 67. 06, 2009





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Textliche Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes
 Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 "Harrenhorst" sind von
 dieser Änderung nicht betröffen und bleiben für den Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung bestehen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzten Flächen sind aus der Gartennutzung zu nehmen. Die Flächen düren einmai Jährlich gemäht, aber nicht gedüngt werden; das Mahgut ist zu enfferaen. Entwicklungsziel ist ein den standörlichen Verhältnissen entsprechender Saum aus Wildkräutern, Stauden und Gräsem als Ergänzung des vorhandenen Saums. Spätestens nach Fertigstellung des Bauvorhabens und/oder Beginn der Nutzung des Gebäudes auf dem Flurstück 64/5 ist diese Maßnahme umzusetzen.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

 (1) Als "Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sind, zum Schutz der Süntelbuchen während der Baumaßnahmen die Bodenflächen unter den Kronentraufen der betroffenen Baume zuzüglich 1,50 m nach Westen mit einem ortsfesten Zeun gemäß DIN 19920 / RAB-LP 4 zu umgeben.

 (2) Zum Schutz der Süntelbuchen ist ein 5 m breiter Streffen, paralle zur Schlenen Grundstücksgrenze, frei von bauliche Anlagen und Bodenverdichtungen zu halten.

 (3) Sofern eine Unterfellerung von Gebäuden vorgesehen ist, die mit Grundwasserabsenkungen während der Bauphase verbunden ist, ist diese Maßnahme nur innerheibr der Venetellensenute zuläseltnossunde zul halb der Vegetationsruhe zulässig.

Flächen zum Ampranzen von Lausen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Auf den als "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen Fleisgeseitzten Flächen ist eine 1,5 m breite Hecke aus standortheimischen Cehtbzen wie Heinbuche (Carpinus betulus) oder Rotbuche (Fagus sylvatica)
zu pflanzen, dauerhaft zu erheiten und bei Abgang in gleichweriger Weise zu ersetzen. Spätestens nach Fertigstellung des Bauvomabens und/oder Beginn der Nutzung
des Gebäudes auf dem Flurstück 84/6 ist diese Anpflanzung durchzuführen.

Geh- Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die "mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche" ist mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Anliegers und Leitungsrechten zugunsten der Versor-gungsträger zu belasten.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 39 "Harrenhorst" sind von dieser Änderung nicht betroffen und bleiben für den Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung uneingeschränkt bestehen (siehe Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", Textliche und Gestalterische Festsetzungen).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeine Wohngebiete § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVC

Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) § 9 (1) Nr. 1 BeuGB, § 16 BeuNVC Grundflächenzahl GRZ

0,7) Geschoßflächenzahl GFZ 6 9 (1) Nr. 1 BauGB. 6 18 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

 Offene Bauweise 6 9 (1) Nr. 2 BeuGB, 6 22 BeuNVO

Coffene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

 Baugrenze § 9 (1) Nr. 2 BeuGB, § 23 BeuNV

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vs. § 2 der tedlicher Feinstetzungen

§ 9 (1) Nr. 26 a BouGB

OOOOO Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vs. § 4 des teetleben Festestungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen ung § 5 der tectlichen Festsetzungen

§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

Grenze des räumlichen Geitungsbereichs des Bebauungsplanes

HINWEIS

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III C des Heilqueilen-schutzgebietes Bad Nenndorf. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aus Gewässerschutzgnidnen lediglich über die bewachsenen Bodenzone (Flächen-bzw. Mulderversickerung) zulässig. Sickerschächte oder ähnliche Anlagen sind nicht zulässig.

Landkreis Schaumburg

Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften

Urschrift

Übersichtskarte M. 1:25.000



Dipl. - Ing. Architektin / Stadtplanerin, Christine Feller Planungsgruppe Lärchenberg

Stadtplanung, Landschaftsplanung, Architektur, Tragwerksplanung Siegesstraße 5, 30175 Hannover 5.2006 Tel. 0511 / 853137, Fax 0511 / 282038 06 2006